



Ein Lieferkettengesetz zum Wohle von Kleinbäuer*innen und Arbeiter*innen in globalen Lieferketten

Ein Diskussionsbeitrag aus Fair-Handels-Sicht



Führt ein Lieferkettengesetz zum Rückzug von Unternehmen aus Ländern im Globalen Süden?

Nein, mit Blick auf ähnliche Regulierungen lässt sich empirisch nicht belegen, dass Unternehmen sich wegen des Risikos einer Haftung aus Konfliktregionen komplett zurückziehen (vgl. Grabosch, R. 2020). Auch eine kürzlich veröffentlichte Studie der EU-Kommission stellt fest, dass es unwahrscheinlich sei, dass sich Unternehmen aufgrund eines Lieferkettengesetzes aus Ländern im Globalen Süden zurückziehen und ihre Geschäftsbeziehungen aufgrund höherer Umwelt- und Sozialstandards aufgeben werden (vgl. DG JUST 2020). Bei der Frage von Standortverlagerungen aus Risikogebieten ist unter anderem zu bedenken, dass dies nur zu einem gewissen Teil möglich ist, da viele Rohstoffe, die am Anfang unserer globalen Lieferketten stehen, wie z. B. Kakao oder Kobalt, nur in wenigen Ländern vorhanden sind.

Wird ein Lieferkettengesetz zur Markteintrittsbarriere für Produzent*innen aus dem Globalen Süden?

Nein, Unternehmen aus dem Globalen Süden sind schon heute in der Lage, die bereits existierenden EU-Standards für die Einfuhr von Produkten in die EU erfolgreich umzusetzen. Viele dieser Standards dienen dem Schutz der Menschen und der Umwelt in den EU-Staaten. Es stellt sich somit umgekehrt die Frage, warum ein Mindestmaß an Standards, die ein Lieferkettengesetz fordern würde, nicht auch für die Menschen aus den Produktionsländern von Unternehmen eingefordert werden sollte. Zumal Unternehmen aus dem Globalen Süden in der Lage sind, die bereits

existierenden EU-Standards erfolgreich umzusetzen. Um sicherzustellen, dass Unternehmen aus dem Globalen Süden die Anforderungen eines Lieferkettengesetzes erfüllen können, sollte die Bundesregierung diese mit entwicklungspolitischen Begleitmaßnahmen unterstützen.

Ist ein Lieferkettengesetz ein wichtiger Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030?

Ja, ohne die Einhaltung ökologischer und menschenrechtlicher Mindeststandards ist keine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 möglich. Ein Lieferkettengesetz würde die Logik des negativen Outsourcings auf Kosten von Arbeits- und Sozialstandards durchbrechen und Anreize schaffen, starke Umwelt- und Arbeitsgesetze und eine gute Durchsetzung dieser zu gewährleisten. Es würde damit Menschen im Globalen Süden in ihrem Kampf um bessere Arbeitsbedingungen und den Erhalt ihrer Lebensgrundlagen den Rücken stärken. Unternehmen, die bereits Menschenrechte und Umweltstandards entlang ihrer globalen Lieferketten umsetzen, hätten mit einem Lieferkettengesetz endlich keinen Wettbewerbsnachteil mehr. Studien zeigen zudem, dass Unternehmen bei ausländischen Direktinvestitionen insbesondere auf politische Stabilität und makroökonomische Bedingungen, wie Wachstumsraten, Marktanteil oder gut ausgebildete Arbeitskräfte Wert legen. Die Bundesregierung sollte mit entwicklungspolitischen Begleitmaßnahmen Regierungen von Produktionsländern dabei unterstützen, die nötigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Lieferkettengesetzes vor Ort zu schaffen. Die Grundsätze des Fairen Handels können dabei als Richtschnur dienen, wie nachhaltige Produktionsbedingungen entlang der Lieferkette geschaffen werden können.



1. Einführung

Derzeit wird in Deutschland über die Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes debattiert. Ein Lieferkettengesetz soll Unternehmen gesetzlich dazu verpflichten, entlang internationaler Lieferketten menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten einzuhalten und dazu beitragen, die im Jahr 2011 einstimmig beschlossenen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (engl. Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGP) umzusetzen. Denn die wirtschaftliche Globalisierung ist nicht mit einer entsprechenden gesetzlichen Flankierung einhergegangen. Viele unserer Alltagsprodukte werden unter Missachtung der Menschenrechte und Zerstörung der Umwelt produziert. Deutsche Unternehmen sind an Men-

schenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen im Ausland immer wieder beteiligt oder profitieren finanziell davon, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Ein weltweites Portal zu Wirtschaft und Menschenrechten registrierte in den letzten 15 Jahren 280 öffentlich gewordene Menschenrechtsvorwürfe gegen deutsche Unternehmen.¹ Dabei handelt es sich auch um grundlegende Menschenrechtsverletzungen wie ausbeuterische Kinderarbeit und gefährliche Arbeitsbedingungen, die Menschen mit ihrer Gesundheit, wie beispielsweise in Ledergerbereien in Indien², oder sogar mit dem Leben bezahlen, wie beispielsweise beim Fabrikbrand in der Kik-Zulieferfabrik in Pakistan³.

Ausbeuterische Kinderarbeit trotz Bemühungen von Unternehmen nicht gesunken

Eine im Oktober 2020 veröffentlichte Studie des National Opinion Research Center (NORC) der Universität Chicago im Auftrag des US-Arbeitsministeriums belegt, dass die Schokoladenindustrie ihr Ziel zur Bekämpfung von Kinderarbeit erneut verfehlt hat. Demnach verrichten rund 1,5 Millionen Kinder in Ghana und der Côte d'Ivoire ausbeuterische Kinderarbeit auf Kakaoplantagen – das sind 45 Prozent der Kinder in landwirtschaftlichen Haushalten in den Kakaoanbaugebieten. Damit hat trotz der bisherigen Bemühungen von Regierungen und Unternehmen die Verbreitungsrate von Kinderarbeit in Westafrika in den letzten zehn Jahren nicht abgenommen. Insbesondere der Anteil der Kinder, die gefährlichen Chemikalien ausgesetzt sind, ist in den vergangenen Jahren sogar stark gestiegen.⁴

Bereits 2001 haben Unternehmen der Kakao- und Schokoladenindustrie, wie zum Beispiel Mars oder Nestlé, den Versuch gestartet, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung, dem so genannten Harkin-Engel-Protokoll, die schlimmsten Formen der Kinderar-

beit bis 2005 zu beenden. Das Ziel ist jedoch kläglich gescheitert und wurde in der Zwischenzeit mehrfach revidiert und auf eine Verringerung ausbeuterischer Kinderarbeit um 70 Prozent bis 2020 angepasst. Die Zahlen der NORC-Studie zeigen, dass auch dieses Ziel nicht erreicht wurde.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen nicht ausreichen, um Menschenrechtsverletzungen entlang globaler Lieferketten umfassend und nachhaltig zu verhindern. Dies haben auch die weltweit größten Schokoladenhersteller und Kakaoverarbeiter, darunter Mondelez, Mars und Nestlé, erkannt: Sie fordern mittlerweile selbst eine verbindliche Regulierung für menschenrechtliche und umweltspezifische Sorgfaltspflichten als notwendige Voraussetzung, um ein „Level playing field“ und Rechtssicherheit zu erlangen und um den Zugang zu ihrem wichtigsten Rohstoff langfristig – auch ohne ausbeuterische Kinderarbeit und andere Menschenrechtsverletzungen – zu sichern.⁵

¹ Vgl. Blankenbach, J. & S. Wilks (2019): Will Germany become a leader in the drive for corporate due diligence on human rights?

² Vgl. Change your shoes (2017): Zeigt her eure Schuhe! Soziale und ökologische Auswirkungen von Gerbereien in Uttar Pradesh und Tamil Nadu in Indien.

³ Vgl. ECCHR (2019): Für Fashion ohne victims braucht es endlich einen gesetzlichen Rahmen.

⁴ Vgl. National Opinion Research Center (2020): Assessing Progress in Reducing Child Labor in Cocoa Production in Cocoa Growing Areas of Côte d'Ivoire and Ghana.

⁵ VOICE Network (2019): Cocoa companies call for human rights and environmental due diligence requirements.

Ein Lieferkettengesetz als wichtiger Baustein, um faire Produktionsbedingungen zur Regel zu machen

Die Fair-Handels-Bewegung fordert seit Langem zusammen mit zahlreichen anderen Organisationen ein Lieferkettengesetz, welches Unternehmen verbindlich verpflichtet, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltpflichten in ihren Lieferketten einzuhalten und bei Nichteinhaltung Haftung vorsieht. Denn es hat sich gezeigt, dass den freiwilligen Selbstverpflichtungen von Unternehmen zu selten konkrete Taten folgen, die zu messbaren Verbesserungen in den Produktionsländern führen. Menschenrechts- und Umweltverstöße sind Teil des globalen Wirtschaftssystems: Unternehmen stehen unter hohem Wettbewerbs- und Preisdruck und versuchen alles, um möglichst kostengünstig zu produzieren. Gleichzeitig müssen sie aber für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit im Ausland selten Verantwortung übernehmen. Ein Lieferkettengesetz wäre ein wichtiger Baustein dafür, dass faire Produktionsbedingungen endlich die Regel werden und nicht die Ausnahme bleiben. Es würde für Unternehmen Rechtssicherheit und ein „Level playing field“ – also gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle – schaffen. Somit hätten Vorreiterunternehmen, die sich jetzt schon um menschenrechtliche Sorgfaltpflichten kümmern, nicht länger einen Wettbewerbsnachteil.

Gerade mit Blick auf die verheerenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kleinbäuer*innen und Arbeiter*innen im Globalen Süden ist es dringender denn je, die Produktionsbedingungen entlang globaler Lieferketten in den Blick zu nehmen. Die Corona-Krise hat verdeutlicht, dass intransparente Lieferketten, die sich auf der Suche nach möglichst billigen Produktionsstandorten und Produkten um den Globus gebildet haben, nicht krisenfest sind.

Seit der Entscheidung der Bundesregierung die Konsequenzen aus dem Scheitern der freiwilligen Unternehmensverantwortung zu ziehen und entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag ein Lieferkettengesetz auf den Weg zu bringen, wird hitzig über dessen Ausgestaltung diskutiert. Dabei werden auch Bedenken über unbeabsichtigte Effekte eines Lieferkettengesetzes geäußert, die negative entwicklungspolitische Folgen hätten: So etwa, dass ein Lieferkettengesetz dazu führen könnte, dass sich deutsche Unternehmen aus Ländern im Globalen Süden zurückziehen oder dass es als Markteintrittsbarriere für Unternehmen aus dem Globalen Süden wirken könnte.

Diese Bedenken sollen im Folgenden erörtert werden. Dabei muss es letztendlich um die Frage gehen, ob ein Lieferkettengesetz die Situation der Menschen im Globalen Süden am Anfang der Lieferkette verbessert. Denn dies muss aus entwicklungspolitischer Perspektive das Ziel sein.

2. Ein Lieferkettengesetz – Schaden oder Nutzen für Menschen im Globalen Süden?

Bei der Einführung von neuen Regulierungen ist es wichtig, mögliche unbeabsichtigte Folgen dieser zu betrachten, um sicher zu stellen, dass die eigentlich intendierten Effekte tatsächlich erzielt werden. Bei der Frage um unbeabsichtigte Folgen kann ein Blick zurück in den Diskurs zum *Dodd-Frank Act*⁶ der USA helfen.

Der *Dodd-Frank Act* war weltweit eines der ersten Sorgfaltpflichten-Gesetze und weist deshalb auch zahlreiche Schwächen auf. Zum Beispiel war die Beschränkung auf die Demokratische Republik Kongo (DR Kongo) und auf Konfliktmineralien problematisch, weil sie eine Umgehung des Gesetzes ermöglichte. Das Gesetz hat jedoch die Entwicklung von freiwilliger transnationaler Unternehmensverantwortung hin zu nationalen bzw. einer EU-weiten Gesetzgebung zu Sorgfaltpflichten maßgeblich beeinflusst. Es hat außerdem verdeutlicht, dass ein umfassendes Lieferkettengesetz in allen Sektoren gelten muss und nicht auf spezifische Regionen beschränkt werden sollte, sowie entsprechende begleitende Maßnahmen notwendig sind, um die gewünschten Effekte zu erzielen (siehe Punkt 3.2).

Koch und Kinsbergen (2018)⁷ empfehlen in ihrer Analyse zum *Dodd-Frank Act*, das Narrativ über unbeabsichtigte Folgen öffentlicher Regulierungen genau zu beleuchten, denn die unbeabsichtigten Folgen würden teilweise verzerrt dargestellt, mit dem Ziel Regulierungen abzuschwächen oder zu verhindern. Sie stellen heraus, dass im Jahr 2017 zahlreiche Unternehmen, die dem *Dodd-Frank Act* unterlagen, in der öffentlichen Debatte betonten, dass dieser zu einem de-facto Boykott von Mineralien aus der DR Kongo geführt habe und den Menschen vor Ort, die ihren Lebensunterhalt mit dem Abbau der Rohstoffe verdienen, schade. Zwar hatte es nach der Einführung im Jahr 2010 tatsächlich einen kurzzeitigen de-facto Boykott gegeben, dieser war jedoch nach einer Übergangszeit wieder rückläufig. Dies wurde von den jeweiligen Unternehmen jedoch nicht kommuniziert. Sie argumentierten im Jahr 2017 immer noch mit Verweis auf

⁶ Der *Dodd-Frank Act* ist ein US-amerikanisches Gesetz, das im Jahr 2010 als Reaktion auf die vorangegangene Finanzmarktkrise verabschiedet wurde. Artikel 1502 adressiert den Umgang mit bestimmten Konfliktmineralien (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold). Alle an einer US-Börse gelisteten Unternehmen müssen durch Prüf- und Berichtspflichten offenlegen und sicherstellen, dass keine Rohstoffe verwendet werden, die dazu dienen, den bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) oder Anrainerstaaten zu finanzieren (vgl. Grabosch, R. (2019): Unternehmen und Menschenrechte.).

⁷ Vgl. Koch D.J. & Kinsbergen, S. (2018): Exaggerating unintended effects? Competing narratives on the impact of conflict minerals regulation. In: Resources Policy 57 (2018), p. 255-263.

Zahlen aus den Anfangsjahren der Inkraftsetzung des Gesetzes, dass es durch den *Dodd-Frank Act* einen anhaltenden Boykott von Mineralien aus dem Kongo gäbe, und sprachen sich für eine Deregulierung aus.

Wie berechtigt ist also die Sorge, dass ein Lieferkettengesetz unbeabsichtigte negative Effekte für Menschen im Globalen Süden haben könnte?

2.1. Rückzug deutscher Unternehmen aus Ländern mit hohen menschenrechtlichen Risiken in Folge eines Lieferkettengesetzes?

Mit Blick auf ähnliche Regulierungen wie dem *Modern Slavery Act* des Vereinigten Königreichs, dem *Loi vigilance* in Frankreich oder der Konfliktmineralien-Verordnung der Europäischen Union (EU) lässt sich empirisch nicht belegen, dass Unternehmen sich wegen des Risikos einer Haftung aus Konfliktregionen komplett zurückziehen.⁸ Im Falle des *Dodd-Frank Act* zeigte sich dagegen, dass vorher als „unmöglich“ kommunizierte Anforderungen, wie die Herstellung von Transparenz entlang der gesamten Lieferketten, im Zuge der gesetzlichen Auflagen möglich gemacht wurden.⁹ Auch eine Studie, die kürzlich von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (DG JUST) der EU-Kommission in Auftrag gegeben wurde, stellt fest, dass es in der Praxis unwahrscheinlich sei, dass Unternehmen ihr globales Unternehmensmodell aufgrund eines Lieferkettengesetzes umstrukturieren und ihre Geschäftsbeziehungen nur sehr selten aufgrund von menschenrechtlichen Belangen beenden würden.¹⁰ Außerdem sollte, laut UNGP und OECD-Leitsätze, eine Beendigung der Geschäftsbeziehungen das letzte Mittel sein, nachdem andere Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen nicht gegriffen haben. Dies sollte im Gesetz deutlich dargestellt werden.

Bei der Frage von Standortverlagerungen aus Risikogebieten ist außerdem zu bedenken, dass dies ohnehin nur zu einem gewissen Teil möglich ist. Viele Rohstoffe, die am Anfang unserer globalen Lieferketten stehen, wie Kakao oder Kobalt, sind nur in wenigen Ländern vorhanden. Etwa zwei Drittel der weltweiten Kobaltproduktion¹¹, ein Schlüsselrohstoff für den Ausbau der E-mobilität, kommt beispielsweise aus der DR Kongo. Über 70 % des in Deutschland verarbeiteten Kakao werden aus nur zwei Ländern bezogen – aus Ghana und Côte d’Ivoire.¹² Deutschen Schokoladenherstellern wäre es nicht möglich, Kakao in dieser Menge und Qualität aus anderen Ländern zu beziehen.

Hinzu kommt, dass Unternehmen in einigen Sektoren umfassend in Produktionsstandorte investiert haben und es für sie mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden wäre, Produktionsstandorte zu verlagern und in einem anderen Land wiederaufzubauen. In diesen Sektoren werden Unternehmen also abwägen, ob eine Verlagerung des Produktionsstandorts tatsächlich kostengünstiger ist als eine Unterstützung ihrer Zulieferer bei der Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltspezifischen Anforderungen eines Lieferkettengesetzes. Letzteres kann die Bundesregierung mit sektorspezifischen Branchenabkommen unterstützen (siehe Punkt 3.2). Zudem sollten insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) in Deutschland von der Bundesregierung Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Lieferkettengesetzes erhalten.

Die Beratung von Unternehmen sollte auch die Aufklärung über Haftungsregelungen eines Lieferkettengesetzes beinhalten. So ist ein Rückzug aus Produktionsländern von Unternehmen vor allem durch die Sorge nach unverhältnismäßigen Konsequenzen, wie etwa verschuldensunabhängigen Haftungsregelungen zu befürchten.¹³ Diese Sorge ist jedoch unbegründet, denn Unternehmen müssten im Rahmen eines Lieferkettengesetzes lediglich haften, wenn sie ihre eigenen Sorgfaltspflichten verletzt haben und dadurch kausal ein Schaden entstanden ist, der vorhersehbar und vermeidbar war. Es geht somit um vorsätzliches oder fahrlässiges eigenes Handeln und nicht um unverschuldetes Haften für das Fehlverhalten Dritter.¹⁴ Dies sollte die Bundesregierung deutschen Unternehmen klar kommunizieren. Denn insbesondere beim Thema Haftung kursieren etliche falsche Aussagen, die ein unberechtigtes Bedrohungspotential für Unternehmen skizzieren. Eine Haftung ist notwendig, um den gesetzlichen Druck und ein „Level playing field“ zu erzielen; es gilt jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

⁸ Vgl. Grabosch, R. (2020): Internationale Sorgfaltspflichtengesetze: Lessons Learned für die deutsche Debatte, Analyse im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung (in Druck/upcoming).

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Vgl. DG JUST (2020): Study on due diligence requirements through the supply chain.

¹¹ Vgl. U.S. Geological Survey (2020): Mineral Commodity Summaries, January 2020.

¹² Vgl. INKOTA (2020): Pressemappe Kakao und make chocolate fair.

¹³ Vgl. Grabosch (2020).

¹⁴ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz (2020a): Verhältnismäßig und zumutbar. Haftung nach dem Lieferkettengesetz.

2.2. Ein Lieferkettengesetz als Markteintrittsbarriere für Unternehmen aus dem Globalen Süden?

Die Frage welche Standards und Aktivitäten als nicht-tarifäre Handelshemmnisse gelten, ist im internationalen Handel hoch umstritten. Die EU hat zahlreiche Standards, welche für die Einfuhr von Produkten in den EU-Markt gelten und somit prinzipiell auch als Markteintrittsbarriere wirken können. Diese betreffen Normwerte über die Maße und Ausgestaltung von Produkten, wie etwa die Maße einer Schraube, Qualitätsstandards, Vorgaben aus bestimmten Verordnungen wie der EU-REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe oder weiterer sanitärer und phytosanitärer Standards. Viele dieser Standards dienen dem Schutz der Menschen und der Umwelt in den EU-Staaten. Es stellt sich somit umgekehrt die Frage, warum ein Mindestmaß an Standards, die ein Lieferkettengesetz fordern würde, nicht auch für die Menschen aus den Produktionsländern von Unternehmen eingefordert werden sollte. Zumal Unternehmen aus dem Globalen Süden in der Lage sind die bereits existierenden EU-Standards erfolgreich umzusetzen. Ein Lieferkettengesetz würde hier als Anreiz für verändertes Geschäftsverhalten dienen.

Um sicherzustellen, dass Unternehmen aus dem Globalen Süden die Anforderungen eines Lieferkettengesetzes erfüllen können, sollte die Bundesregierung Unterstützung anbieten. Entwicklungspolitische Begleitmaßnahmen wie sie beispielsweise auch bei der EU-Konfliktmineralienverordnung verabschiedet wurden, sollten dabei mit einem besonderen Fokus auf Kleinbäuer*innen und Arbeiter*innen im Globalen Süden ausgerichtet sein (weitere Ausführungen siehe Punkt 3.2).

2.3. Ein Lieferkettengesetz als Katalysator für nachhaltige Entwicklung

Insgesamt sollte bei der Frage, ob ein Lieferkettengesetz für Länder im Globalen Süden zur Gefahr für nachhaltige Entwicklung werden könnte, bedacht werden, dass Investitionen nur nachhaltig sein können, wenn sie menschenrechtliche und ökologische Mindeststandards achten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Investitionen bestehende Strukturen und Armut verfestigen. Dies ist besonders bei den Auswirkungen ausbeuterischer Kinderarbeit der Fall.

Mit Blick auf Investitionen belegen mehrere Studien, dass Kriterien, wie zum Beispiel politische Stabilität, makroökonomische Bedingungen, wie Wachstumsraten, Marktanteil oder gut ausgebildete Arbeitskräfte eine wichtige Rolle für ausländische Direktinvestitionen (foreign direct investments – FDIs) spielen.¹⁵ Ein Lieferkettengesetz könnte dazu beitragen, Produktionsländer zu ermutigen ihre Governan-

cestrukturen und ihre Verhandlungsposition gegenüber Investoren zu verbessern. Es kann damit als ein Motor nachhaltiger Entwicklung dienen.

Ein Lieferkettengesetz könnte zudem die derzeitige Logik des negativen Outsourcings durchbrechen. Denn in Sektoren, in denen Produktionsstandortverlagerungen ohne großen Kostenaufwand möglich sind – wie bspw. in der Textilbranche – wird dies von Unternehmen derzeit auf Kosten von hohen Sozial- und Umweltstandards betrieben. Sie fördern dadurch eine Abwärtsspirale im Wettbewerb um die kostengünstigsten Produktionsstandorte. Insbesondere finanzschwache Länder vermeiden es teilweise, bessere Arbeitsschutzgesetze wie höhere Mindestlöhne umzusetzen, da transnationale Unternehmen sonst mit Standortverlagerungen drohen.¹⁶ Ein Lieferkettengesetz würde dagegen Anreize schaffen, starke Umwelt- und Arbeitsgesetze und eine gute Durchsetzung selbiger zu gewährleisten, weil die Verlagerung von Produktionsstandorten im Rennen um die schlechtesten Standards für die produzierenden Unternehmen nicht mehr attraktiv wäre. Es würde damit Menschen im Globalen Süden in ihrem Kampf um bessere Arbeitsbedingungen und den Erhalt ihrer Lebensgrundlagen den Rücken stärken. So beklagen Gewerkschaften in der Textilbranche im Globalen Süden, dass die Durchsetzung eines Mindestlohns aufgrund des internationalen Wettbewerbs um billige Produktionsbedingungen erschwert werde.¹⁷ Vor diesem Hintergrund spricht sich etwa die Präsidentin der indischen Gewerkschaft *Garment and Allied Workers Union*, Anannya Bhattacharjee, ausdrücklich für ein Lieferkettengesetz aus, welches kurz- und mittelfristig auch auf internationaler Ebene durchgesetzt werden sollte.

„Es braucht ein deutsches Lieferkettengesetz. Kurz- und mittelfristig müssen entsprechende verbindliche Regelungen auf Ebene der EU und der Vereinten Nationen ausgeweitet werden.“

Anannya Bhattacharjee, Präsidentin der indischen Gewerkschaft *Garment and Allied Workers Union*

Aus dem Englischen übersetztes Zitat aus einem Gespräch mit dem Forum Fairer Handel am 26. August 2020

¹⁵ Vgl. Melton, C., o.D.: The effects of business and human rights standards on investments trends and economic growth und Blanton, S. & R. Blanton (2007): What Attracts Foreign Investors? An Examination of Human Rights and Foreign Direct Investment. In: *Journal of Politics*, Vol., 69, No. 1 (2007).

¹⁶ Im Textilsektor lassen sich Standortverlagerungen aus asiatischen Ländern, die ihre sozialen Standards angehoben haben, nach Äthiopien beobachten. vgl. z.B. Breitegger, B. (2018): Textilproduktion. Made in Ethiopia, Deutschlandfunk vom 24.11.2018.

¹⁷ Vgl. Forum Fairer Handel (2018): Fokus faire und ökologische Kleidung. Überblick aus Fair-Handels-Sicht.

Ein Lieferkettengesetz kann gut konzipiert und umgesetzt als Katalysator für nachhaltige Entwicklung dienen. Die Bundesregierung sollte mit entsprechenden entwicklungs- politischen Begleitmaßnahmen Regierungen von Produktionsländern dabei unterstützen, die nötigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Lieferkettengesetzes vor Ort zu schaffen. Derartige Unterstützungsmaßnahmen sowie weitere Empfehlungen zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes, welches die Lebensverhältnisse der Menschen entlang globaler Lieferketten tatsächlich verbessert, sollen im Folgenden erläutert werden.

3. Empfehlungen für die Bundesregierung für ein Lieferkettengesetz

Um den Koalitionsvertrag einzuhalten und um ihrer internationalen Verpflichtung zur Umsetzung der UNGP nachzukommen, sollte die Bundesregierung die Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Standards von Unternehmen entlang globaler Lieferketten schnellstmöglich gesetzlich regeln. Erfahrungen aus ähnlichen Regulierungen können Rückschlüsse geben, wie ein Lieferkettengesetz ausgestaltet sein muss, damit es den Menschen am Anfang der Lieferketten im Globalen Süden zu Gute kommt.¹⁸ Damit ein Lieferkettengesetz dazu führt, dass tatsächlich alle Unternehmen ihre Verantwortung wahrnehmen und die Kosten der Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Standards nicht auf die schwächsten Glieder in der Kette abgewälzt werden, muss es umfassend ausgestaltet und wirksam implementiert werden. Kontextbezogene und strukturelle Ursachen für Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen in globalen Lieferketten müssen berücksichtigt und in begleitenden Maßnahmen bearbeitet werden.¹⁹

3.1. Umfassende und verbindliche Ausgestaltung mit klaren Haftungsregeln

Ein Lieferkettengesetz muss möglichst umfassend konzipiert und mit Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen ausgestattet sein, denn „eine Regulierung ohne Sanktionen ist keine Regulierung“, so auch EU-Justizkommissar Didier Reynders im April 2020.²⁰ Wie oben bereits erläutert, können Unternehmen nur mit klaren Haftungsregeln, wie beispielsweise im französischen Sorgfaltspflichtengesetz, zu veränderten Geschäftspraktiken angehalten werden. Zudem braucht es eine umfassende Ausgestaltung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflicht, damit ein Gesetz alle Menschenrechtsverletzungen erfassen kann.²¹

Zu einer umfassenden Konzipierung zählt auch der Anwendungsbereich: Ein Gesetz sollte für möglichst viele Unternehmen gelten, da nur so in einem umfangreichen Ausmaß Produktionsbedingungen im Globalen Süden erfasst werden und sich der Einfluss auf Zulieferfirmen erhöht. Zulieferer in Ländern mit schwacher Umsetzung menschenrechtlicher und ökologischer Standards können dann eher zu Veränderungen bewegt werden. Dies bekräftigt unter anderem auch ein Produzent von fairen Fußbällen, welcher sein Kunstleder von einem chinesischen Hersteller bezieht, alleine aber nicht ausreichend Einfluss auf den großen Lederproduzenten hat. Der Fußball-Produzent wünscht sich ein Lieferkettengesetz, damit auch andere Abnehmerfirmen bei dem Lederhersteller menschenrechtskonforme Produktionsbedingungen einfordern und damit den Druck auf diesen erhöhen.

„Ein Lieferkettengesetz wäre endlich ein Werkzeug, um branchenweit die Lösung der Probleme anzugehen.“

Robert Weber, Bad Boyz

Bad Boyz Ballfabrik ist ein Familienunternehmen, das sich auf die Produktion von fairen Bällen spezialisiert hat. Das Unternehmen lässt ausschließlich bei Fairtrade-zertifizierten Herstellern in Pakistan fertigen. Das Kunstleder für die Bälle kommt von einem chinesischen Hersteller.

Deshalb ist es notwendig, dass ein Lieferkettengesetz für alle großen deutschen Unternehmen²² und in bestimmten Risikosektoren auch für KMUs gilt, wobei auch Unternehmen erfasst sein sollten, die zwar keinen Sitz in Deutschland haben, aber hier geschäftstätig sind.²³ Dies vergrößert zum einen den Einfluss auf Zulieferer, zum anderen führt es zu gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem deutschen Markt.

¹⁸ Vgl. bspw. Germanwatch (2019): Gold Mining, Human Rights and Due Diligence in Colombia: analysis and recommendations towards the implementation of the EU Regulation on Responsible Sourcing and further legislation.

¹⁹ Vgl. Nelson, V.; Martin-Ortega, O. & M. Flint (2020): Making Human Rights Due Diligence Work: An Analysis of Impact and Legal Options.

²⁰ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz (2020b): „Ein starkes Zeichen“: Initiative Lieferkettengesetz zur Ankündigung eines EU-Lieferkettengesetzes von Justizkommissar Reynders. Pressestatement.

²¹ Vgl. Germanwatch (2019).

²² Große Unternehmen sind nach § 267 Handelsgesetzbuch solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale aufweisen: 1. mehr als 250 Beschäftigte, 2. eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro, 3. mehr als 40 Millionen Euro Jahresumsatz.

²³ Die Initiative Lieferkettengesetz hat in einem Rechtsgutachten Empfehlungen dafür aufgelistet, wie ein Lieferketten ausgestaltet sein muss, damit es wirksam ist: vgl. Initiative Lieferkettengesetz (2020c): Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes.

KMUs sollten, wie weiter oben bereits beschrieben, Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung des Gesetzes durch die Bundesregierung erhalten.

Mittel- und langfristig sollte sich die Bundesregierung für eine EU-weite Regulierung sowie eine internationale Regelung in Form eines UN-Abkommens für Wirtschaft und Menschenrechte einsetzen, die das Lieferkettengesetz ergänzen. Damit würden tatsächlich alle Unternehmen weltweit erfasst. Mit einem Lieferkettengesetz könnte die Bundesregierung eine wichtige Vorreiterrolle einnehmen und Standards für die internationale Ebene setzen. Die Bundesregierung sollte entsprechend

- wie geplant noch in dieser Legislaturperiode ein ambitioniertes Lieferkettengesetz mit klaren Haftungsregeln im Bundestag verabschieden lassen,
- sich auf europäischer Ebene für eine Regulierung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht stark machen und die EU-Kommission in ihrem Vorhaben hierfür unterstützen,
- sich inhaltlich und konstruktiv am Prozess bei den Vereinten Nationen für ein verbindliches Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten („UN-Binding Treaty on Business and Human Rights“) beteiligen.²⁴

3.2. Empfehlungen für begleitende Maßnahmen zu einem Lieferkettengesetz

Damit ein Lieferkettengesetz dazu führt, dass Unternehmen ihre Verantwortung tatsächlich wahrnehmen, die Kosten der Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Standards nicht auf die schwächsten Glieder in der Lieferkette abwälzen und gemeinsam mit Zulieferern in risikoreichen Regionen nach Lösungen suchen, muss es kontextbezogene und strukturelle Ursachen für Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten berücksichtigen und entsprechend begleitende Maßnahmen enthalten:

²⁴ Das zivilgesellschaftliche Bündnis Treaty Alliance Deutschland formuliert in seinem Positionspapier entsprechende Anforderungen: vgl. Treaty Alliance Deutschland (2019): Positionspapier der Treaty Alliance Deutschland zum UN-Treaty-Prozess zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen.

²⁵ Die Instrumente des Fairen Handels haben sich in Krisenzeiten bewährt und machen einen großen Unterschied für Produzent*innen und Arbeiter*innen im Globalen Süden. Dazu gehören beispielsweise: keine einseitigen Stornierungen von Aufträgen, keine Vertragsstrafen bei Lieferverzögerungen und -ausfällen, Vorfinanzierung der Ernte wird weiterhin gewährleistet, Zeitraum der Rückzahlung kann verlängert werden, die Nutzung der Fair-Handels-Prämie kann z. B. für medizinische Güter oder Lohnausgleichszahlungen umgewidmet werden.

Die Prinzipien des Fairen Handels als Richtschnur für begleitende Maßnahmen zu einem Lieferkettengesetz

Fair-Handels-Unternehmen zeigen, wie soziale, ökologische und ökonomische Aspekte in unterschiedlichen Produktionskontexten in Einklang gebracht werden können. Der Faire Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Gerade in Krisenzeiten, wie wir es aktuell in der Corona-Pandemie erleben, haben sich die Instrumente des Fairen Handels bewährt, und gezeigt, wie auch in Krisenzeiten resilient und menschenwürdig gewirtschaftet werden kann²⁵. Die Grundsätze des Fairen Handels können als Richtschnur dienen, wie Produktionsbedingungen entlang der Lieferkette nachhaltig verbessert werden können:

- langfristige, transparente und partnerschaftliche Handelsbeziehungen und Ausschluss von unfairem Zwischenhandel
- faire Preise, die Produktions- und Lebenshaltungskosten decken und Vorfinanzierung auf Wunsch,
- Fair-Handels-Prämien und ein Bio-Aufschlag für ökologische Produktion,
- Schutz und Förderung der Rechte von Arbeiter*innen und Kleinbäuer*innen sowie ihrer Organisationen,
- Stärkung der Selbstorganisation (demokratische Strukturen) von Produzent*innen,
- Qualifizierung von Produzent*innen und Handelspartnern,
- Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen,
- Schutz von Kinderrechten und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen
- Förderung des Umweltschutzes, z. B. in Form der Umstellung auf biologische Landwirtschaft, umweltschonende und ressourcenschonende Anbauweise,
- Überprüfungsmechanismen für die Garantie dieser Kriterien.

Die Verabschiedung des Lieferkettengesetzes würde es dem Fairen Handel ermöglichen in seinen Ansprüchen ebenfalls weiter voranzugehen und die Belange der Partnerorganisationen noch wirkungsvoller zu vertreten.

→ Umsetzung entwicklungspolitischer Begleitmaßnahmen

Regierungen und Menschen in Produktionsländern mit derzeit mangelhafter Menschenrechtsdurchsetzung benötigen bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entwicklungspolitische Unterstützung. Um die nötigen Rahmenbedingungen in den Produktionsländern zu schaffen, die auch ausländische Unternehmen befähigt ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen, sollte die Bundesregierung bei der Umsetzung entwicklungspolitischer Maßnahmen unter anderem folgende Punkte berücksichtigen:

- Regierungen von Produzentenländern sollten etwa in Form von sektorspezifischen Partnerschaftsabkommen dabei unterstützt werden, gesetzliche Anforderungen und Standards in ihren Ländern umzusetzen und deren Einhaltung zu überprüfen. Dabei müssen partizipative Prozesse mit allen Stakeholdern (z. B. betroffenen Gemeinden, Arbeiter*innen- und Kleinbäuer*innenvertretungen) und insbesondere marginalisierten Gruppen gefördert werden. Auch strukturelle Ursachen für Menschenrechtsverletzungen wie unzureichende Einkommen müssen in den Abkommen berücksichtigt werden, damit eine nachhaltige Durchsetzung von Menschenrechten gefördert wird.²⁶
- Ein wichtiger Baustein zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen in Ländern des Globalen Südens ist die Stärkung unabhängiger Gewerkschaften vor Ort. Ziel muss es sein, dass diese die Interessen der Arbeiter*innen besser durchsetzen können und Arbeiter*innen über ihre Rechte aufgeklärt sind.
- Damit Kleinbäuer*innen und Kleinproduzent*innen in Ländern des Globalen Südens die Anforderungen eines Lieferkettengesetzes umsetzen können, müssen ihre Kapazitäten und ihre gemeinsame Organisierung gestärkt werden. Sie müssen über die Anforderungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten aufgeklärt und bei der Umsetzung unterstützt werden.
- Viele Sektoren sind von einem hohen Grad an informell arbeitenden Menschen geprägt. Um sicherzustellen, dass informell Beschäftigte und Kleinproduzent*innen von einem Lieferkettengesetz erfasst werden und profitieren, muss die Bundesregierung Programme zur Unterstützung von Kleinproduzent*innen und der Formalisierung von Beschäftigungsverhältnissen initiieren und fördern.²⁷

→ Forcierung begleitender sektorspezifischer Branchenabkommen

Ein Lieferkettengesetz sollte mit sektorspezifischen Branchen-Abkommen begleitet werden, in welchen spezielle Risiken einzelner Sektoren individuell adressiert werden. Die Abkommen können dazu beitragen, dass alle beteiligten Akteure in einer Branche gemeinsam nach Lösungen suchen und sich einzelne Unternehmen nicht aus der Verantwortung ziehen. Als Vorbild kann der *Bangladesh ACCORD* dienen. Die Bundesregierung sollte begleitend zu einem Lieferkettengesetz entsprechende Abkommen forcieren und sollte dabei folgende Punkte berücksichtigen (siehe auch Kasten 3):

- Alle Stakeholder müssen gleichberechtigt an Planungs-, Entscheidungs- und Durchführungsgremien beteiligt werden.
- Die Abkommen müssen klare Ziele mit Zeitvorgaben für Unternehmen beinhalten.
- Um strukturelle Ursachen für Menschenrechtsverletzungen zu berücksichtigen, müssen die Abkommen langfristige Lieferverträge und Kriterien für Preis- und Einkaufspolitik festlegen.
- Um effektive Kontrollen vor Ort zu fördern sollten die Abkommen strenge Vorgaben für Audits festlegen. Auditor*innen müssen unabhängig beauftragt und finanziert sowie frei von Interessenskonflikten sein. Zudem muss ein Mindestmaß an Partizipation bei Audits festgeschrieben werden; Arbeiter*innen und Gewerkschaften sowie betroffene Gruppen müssen bei Kontrollen Gehör finden und anonym ohne Furcht vor Repressalien aussagen können.

²⁶ Empfehlungen wie ein Partnerschaftsabkommen ausgestaltet sein sollte, hat ein zivilgesellschaftliches Bündnis für den Kakaosektor skizziert.

Vgl. FTAO et al. (2020): Key elements for an agreement between the EU and cocoa-producing countries, to ensure sustainability in the cocoa sector.

²⁷ Vgl. Germanwatch (2019).

Bangladesh-Accord

Der »Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh« (Bangladesh-Accord) war ein gesetzlich bindendes Abkommen zwischen den globalen Gewerkschaftsverbänden *IndustriAll* und *UNI-Global Union*, sowie Gewerkschaften in Bangladesch und mehr als 200 transnational agierenden Markenfirmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit der Beschäftigten in Bangladesch in Bezug auf Gebäudesicherheit und Brandschutz. Das 2013 in Kraft getretene Abkommen hatte eine Laufzeit von 5 Jahren. Folgende Punkte haben dem ACCORD zum Erfolg verholfen und sollten charakteristisch für weitere derartige Abkommen sein:²⁸

- Die Einhaltung des Standards ist durch eine ausreichend finanzierte, aber von den Marken unabhängige Stelle fortlaufend überprüft worden.
- Arbeiter*innen hatten Zugang zu einem unabhängigen sowie oft genutzten Beschwerdesystem und Gewerkschaften konnten die Verpflichtungen der Marken durch eine Schiedsgerichtsklausel rechtsverbindlich durchsetzen.
- Die beteiligten Marken wurden durch den ACCORD bei Problemfällen verbindlich dazu gebracht, als einheitliches Kollektiv gegenüber den Zulieferern zu agieren. So wurde im Sinne der UN-Leitprinzipien gemeinsam ein Hebeleffekt erzeugt.

→ Berücksichtigung von Einkaufspraktiken

Bei der Implementierung eines Lieferkettengesetzes muss die Bundesregierung berücksichtigen, dass existierende Machtungleichgewichte in globalen Lieferketten einer Durchsetzung von menschenrechtlichen und ökologischen Standards entgegenwirken können.²⁹ In Deutschland kontrollieren beispielsweise vier Einzelhandelsunternehmen 85 Prozent des Lebensmittelmarktes und auch für Saatgut und Düngemittel gibt es jeweils nur einige wenige marktdominierende Unternehmen.³⁰ Aufgrund ihrer Marktmacht können sie gegenüber Lieferant*innen bzw. Kleinbäuer*innen ihre Preis- und Vertragskonditionen nahezu ungehindert durchsetzen. Ohne entsprechende Vorgaben besteht die Gefahr, dass Unternehmen trotz eines Lieferkettengesetzes ihre Geschäftspraktiken nicht ändern und die Kosten der Umsetzung nach unten in die Lieferkette abgeben, ohne dafür höhere Preise zu bezahlen. Dies bestätigt auch die bereits oben zitierte Studie der EU-Kommission.³¹ Einkaufspraktiken widersprechen häufig den Verpflichtungen zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards, die Unter-

nehmen ihren Zulieferern aufbürden – ohne höhere Preise zu bezahlen oder bessere Vertragskonditionen zu gewährleisten. Ein Lieferkettengesetz muss Anreize für die richtige Art von Unternehmensveränderung schaffen. Es darf nicht in erster Linie zu mehr Berichten führen, sondern muss Einkaufspraktiken, wie Preisgestaltung, Lieferzeiten und Stornierungskonditionen verändern, damit Zulieferer die Chance haben, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten, wie zum Beispiel die Bezahlung eines existenzsichernden Lohns, umzusetzen und damit die Kosten der Umsetzung entlang der gesamten Wertschöpfungskette verteilt werden können.

→ Umsetzung eines umfassenden Verbots unlauterer Handelspraktiken

Die EU-Kommission hat bereits erkannt, dass unlauteren Handelspraktiken, die das Machtgefälle zwischen Einkäufern und Zulieferern zementieren, einer nachhaltigen Entwicklung entgegenstehen. Daher ist im Mai 2019 die EU-Richtlinie zum Verbot von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette in Kraft getreten. Diese sollte, wie vorgesehen, bis spätestens Mai 2021 von der deutschen Bundesregierung umgesetzt werden. Mit Blick darauf, dass viele Rohstoffpreise, wie zum Beispiel von Kaffee oder Kakao, zu niedrig sind, um existenzsichernde Löhne und Einkommen zu garantieren und marktmächtige Einkäufer*innen häufig zusätzlich Preise drücken, muss die Bundesregierung für eine effektive Wirkung auch den Verkauf von Lebensmitteln zu Dumpingpreisen in der Verbotsliste unlauterer Handelspraktiken mit aufnehmen.³² Denn häufig sind zu niedrige Einkommen die Ursache weiterer Missstände, wie etwa Kinderarbeit. Da sich unlautere Handelspraktiken jedoch keineswegs auf den Agrarsektor beschränken, muss die Bundesregierung das Verbot von unlauteren Handelspraktiken mittelfristig auf andere Sektoren ausweiten. Beide Regulierungen – das Lieferkettengesetz und das Verbot von unlauteren Handelspraktiken – sollten aufeinander abgestimmt sein und sich gegenseitig ergänzen.

²⁸ Vgl. Initiative Lieferkettengesetz (2020d): Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz. Zivilgesellschaftliche Auswertung.

²⁹ Vgl. Bureau d'Analyse Sociétal pour une Information Citoyen, BASIC (2014): Wer hat die Macht? Machtkonzentration und unlautere Handelspraktiken in landwirtschaftlichen Lieferketten.

³⁰ Vgl. Oxfam Deutschland (2020a): EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken: Umsetzung in Deutschland.

³¹ Vgl. DG JUST (2020).

³² Vgl. Oxfam (2020b): Ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis hat mit Blick auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken in Deutschland Forderungen an die deutsche Bundesregierung in einem Positionspapier aufgestellt.

Quellenverzeichnis

Blankenbach, J. & Wilks, S. (2019): Will Germany become a leader in the drive for corporate due diligence on human rights?

Zuletzt aufgerufen am 10.09.2020: <https://www.business-humanrights.org/en/blog/will-germany-become-a-leader-in-the-drive-for-corporate-due-diligence-on-human-rights/>

Blanton, S. & Blanton, R. (2007): What Attracts Foreign Investors? An Examination of Human Rights and Foreign Direct Investment. In: Journal of Politics, Vol., 69, No. 1 (2007).

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://www.researchgate.net/publication/227660185_What_Attracts_Foreign_Investors_An_Examination_of_Human_Rights_and_Foreign_Direct_Investment

Breitegger, B. (2018): Textilproduktion. Made in Ethiopia, Deutschlandfunk vom 24.11.2018.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://www.deutschlandfunk.de/textilproduktion-made-in-ethiopia.799.de.html?dram:article_id=434026

Bureau d'Analyse Sociétal pour une Information Citoyen, BASIC (2014): Wer hat die Macht? Machtkonzentration und unlautere Handelspraktiken in landwirtschaftlichen Lieferketten. Dt. Übersetzung der vollständigen Studie, herausgegeben von Forum Fairer Handel e.V., GEPA–The Fair Trade Company GmbH, MISEREOR e.V., TransFair e.V. und dem Weltladen–Dachverband e.V.

Zuletzt aufgerufen am 25.10.2020: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/dateien/publikationen/andere_publikationen/studie_wer_hat_die_macht_langfassung.pdf

Change your shoes (2017): Zeigt her eure Schuhe! Soziale und ökologische Auswirkungen von Gerbereien in Uttar Pradesh und Tamil Nadu in Indien. Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: <https://suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2017/2017-61%20Zeigt%20her%20Eure%20Schuhe.%20Soziale%20und%20oekologische%20Auswirkungen%20von%20Gerbereien%20in%20Uttar%20Pradesh%20und%20Tamil%20Nadu%20in%20Indien.pdf>

DG JUST (2020): Study on due diligence requirements through the supply chain. Zuletzt aufgerufen am 10.09.2020: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/8ba0a8fd-4c83-11ea-b8b7-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF>

ECCHR (2019): Für Fashion ohne victims braucht es endlich einen gesetzlichen Rahmen.

Zuletzt aufgerufen am 30.09.2020: <https://lieferkettengesetz.de/fallbeispiel/made-in-pakistan/>

Forum Fairer Handel (2018): Fokus faire und ökologische Kleidung. Überblick aus Fair-Handels-Sicht.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/dateien/publikationen/materialien_des_ffh/2018-03_FFH_Fokus-Faire-und-oekologische-Kleidung.pdf

FTAO et al. (2020): Key elements for an agreement between the EU and cocoa-producing countries, to ensure sustainability in the cocoa sector. Discussion paper.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://fairtrade-advocacy.org/wp-content/uploads/2020/09/EU_and_cocoa-producing_countries_agreement_for_sustainable_cocoa_sector.pdf

Germanwatch (2019): Gold Mining, Human Rights and Due Diligence in Colombia: analysis and recommendations towards the implementation of the EU Regulation on Responsible Sourcing and further legislation.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/Engl.%20Zusammenfassung%20der%20Studie%20und%20Politikempfehlungen.pdf>

Grabosch, R. (2019): Unternehmen und Menschenrechte. Gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich. Friedrich-Ebert-Stiftung. Zuletzt aufgerufen am 15.10.2020: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/15675.pdf>

Grabosch, R. (2020): Internationale Sorgfaltspflichtengesetze: Lessons Learned für die deutsche Debatte, Analyse im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung (in Druck/upcoming)

Initiative Lieferkettengesetz (2020a): Verhältnismäßig und zumutbar. Haftung nach dem Lieferkettengesetz.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/09/Initiative-Lieferkettengesetz_Verh%C3%A4ltnism%C3%A4%C3%9Fig-und-zumutbar_Haftung-nach-dem-LieferkettenG.pdf

Initiative Lieferkettengesetz (2020b): „Ein starkes Zeichen“: Initiative Lieferkettengesetz zur Ankündigung eines EU-Lieferkettengesetzes von Justizkommissar Reynders. Pressestatement vom 30. April 2020.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: <https://lieferkettengesetz.de/pressemitteilung/eine-regulierung-ohne-sanktionen-ist-keine-regulierung-eu-kommissar-reynders-kuendigt-entwurf-fuer-eu-lieferkettengesetz-an/>

Initiative Lieferkettengesetz (2020c): Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes.

Zuletzt aufgerufen am 10.09.2020: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf

Initiative Lieferkettengesetz (2020d): Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz. Zivilgesellschaftliche Auswertung.

Zuletzt aufgerufen am 10.09.2020: https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/07/Initiative-Lieferkettengesetz_Auswertung-Eckpunkte.pdf

INKOTA (2020). Make chocolate fair.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: <https://www.inkota.de/presse/presse-mappen/make-chocolate-fair/>

Koch D.J. & Kinsbergen, S. (2018): Exaggerating unintended effects? Competing narratives on the impact of conflict minerals regulation. In: Resources Policy 57 (2018), p. 255-263.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: <https://reader.elsevier.com/reader/sd/pii/S0301420717302222?token=311E38F7C775E63BDC71F91102D64DF150700D71F7D866FD8F520780BAE6E4AD048705CED6E421F02CCE077CF5D3DA44, S. 262>

McCorquodale, M., Smit, L., Neely, S. & Brooks, R. (2018): Human Rights Due Diligence in Law and Practice. Good Practices and Challenges for Business Enterprises. In: Business and Human Rights Journal, Volume 2, Issue 2 July 2017, pp. 195-224.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://www.cambridge.org/core/services/aop-cambridge-core/content/view/030694532DD6F6C9392C5DBDE167001/S2057019817000025a.pdf/human_rights_due_diligence_in_law_and_practice_good_practices_and_challenges_for_business_enterprises.pdf

Melton, C. (o.D.): The effects of business and human rights standards on investments trends and economic growth.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://media.business-humanrights.org/media/documents/files/media/documents/the_effect_of_business_human_rights_standards_on_investment.pdf

National Opinion Research Center (2020): Assessing Progress in Reducing Child Labor in Cocoa Production in Cocoa Growing Areas of Côte d'Ivoire and Ghana.

Zuletzt aufgerufen am 25.10.2020: https://www.norc.org/PDFs/Cocoa%20Report/NORC%202020%20Cocoa%20Report_English.pdf

Oxfam Deutschland (2020a): EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken: Umsetzung in Deutschland.

Zuletzt aufgerufen am 14.10.2020: https://www.oxfam.de/system/files/factsheet_utp-richtlinie_final.pdf

Oxfam Deutschland (2020b): Für mehr Fairness im Lebensmittelhandel. Zuletzt aufgerufen am 10.09.2020: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/dateien/pm/Positionspapier_lebensmittelhandel_final.pdf

Treaty Alliance Deutschland (2019): Positionspapier der Treaty Alliance Deutschland zum UN-Treaty-Prozess zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen.

Zuletzt aufgerufen am 10.09.2020: https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/09/2019-09_Treaty-Alliance-Dtl_Stellungnahme-Revised-Draft.pdf

U.S. Geological Survey (2020): Mineral Commodity Summaries, January 2020. Zuletzt aufgerufen am: <https://pubs.usgs.gov/periodicals/mcs2020/mcs2020-cobalt.pdf>

VOICE Network (2019): Cocoa companies call for human rights and environmental due diligence requirements.

Zuletzt aufgerufen am 15.10.2020: <https://www.voicenetwork.eu/2019/12/cocoa->

Impressum

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Brot für die Welt

Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 65 21 10

www.brot-fuer-die-welt.de

Forum Fairer Handel e.V.

Krausnickstr. 13, 10115 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 280 40 588

www.forum-fairer-handel.de

TransFair e.V. – Verein zur Förderung des Fairen Handels in der Einen Welt

Remigiusstr. 21, 50937 Köln

Tel.: +49 (0) 221 - 94 20 40 0

www.fairtrade-deutschland.de

Autor*innen: Teresa Hoffmann, Peter Möhringer, Maja Volland

Redaktion: Melanie Leucht

V.i.S.d.P.: Matthias Fiedler, Geschäftsführer Forum Fairer Handel e.V.

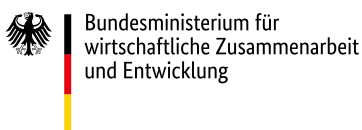
Layout und Satz: Dreimalig Werbeagentur, Köln

Bildnachweis Titel: © Fairtrade / Didier Gentilhomme

Oktober 2020

Gefördert durch die Europäische Union sowie ENGAGEMENT GLOBAL

mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung



Für den Inhalt dieser Publikation ist allein das Forum Fairer Handel e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Europäischen Union, von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.